

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 5/1891 (1893)

Artikel: Lehrerschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*IV. Lehrerseminarien.***25. 1. Ökonomie-Ordnung für das Lehrerseminar Mariaberg (St. Gallen.)** (Vom 30. September 1891.)

Art. 1. Die Oberaufsicht und jährliche Berichterstattung über die Ökonomie ist Sache des Seminardirektors (Art. 15 und 16 der Seminarordnung vom 17. November 1864). Er reicht die Budgetvorschläge und die Vorschläge für Verteilung der Stipendien ein, — visirt sämtliche Rechnungen, — beantragt und motivirt vorzunehmende Bauten und Reparaturen zu handen der Aufsichtsbehörde (soweit dies nicht — siehe unten — durch das Kantonsbauamt geschieht), bestimmt die Arbeitsvergebung und überwacht die Ausführung der Arbeiten.

Art. 2. Doch ist bei allen Arbeiten, die grössere Kosten verursachen, oder die konstruktiver Natur sind, der Kantonsbaumeister um seine Mitwirkung anzugehen, welcher dann auch, nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die Arbeit vergeben und überwachen, sowie die eingehenden Rechnungen visiren wird.

Art. 3. Der Ökonomieverwalter führt die Bücher, das Inventar inbegriffen, und besorgt das Rechnungswesen, — die Verrechnung mit dem Traiteur, — den Einzug rückfälliger Stipendien, — der Pachtzinse u. dgl.

Art. 4. Vorstehende Ökonomieordnung wurde heute vom Erziehungsrat genehmigt; sie tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 12. März 1881.

St. Gallen, den 30. September 1891.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. J. A. Kaiser.
Der Aktuar: Dütschler.

*V. Lehrerschaft.***26. 1. Beschluss betreffend Tragung der aus der Stellvertretung erkrankter Lehrer erwachsenden Kosten (Kanton Thurgau).** (Vom 31. Dezember 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau,

nachdem der Grosse Rat anlässlich des Budgets pro 1892 den jährlichen Staatsbeitrag an die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrer um Fr. 3000 erhöht hat, in der Meinung, dass diese Kasse dann erkrankten Lehrern die Kosten der Stellvertretung zu ersetzen habe, hat in Ausführung dieser Massnahme

beschlossen:

1. Vom 1. Januar 1892 an übernimmt die Alters- und Hülfskasse die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hatte, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 16 per Woche an die betreffende Schulkasse zu entrichten und zwar bis auf die Dauer eines halben Jahres, in der Meinung, dass diese Entschädigung nur für so viele Wochen bezahlt werde, als der Stellvertreter wirklich Schule gehalten hat.

2. Sollte die Krankheit und Erwerbsunfähigkeit länger als ein halbes Jahr dauern, so kommen §§ 11 und 12 der Statuten der Lehrer-Alters- und Hülfskasse vom 18. Juni 1887 zur Anwendung, mit der Abänderung, dass in § 12, lit. a, der Ausdruck „länger als $\frac{1}{4}$ Jahr“ durch „länger als $\frac{1}{2}$ Jahr“ zu ersetzen sei und die verminderte Nutzniessung von jährlich Fr. 50—200 beginne, nachdem die für Stellvertretung bestimmte Entschädigung aufgehört haben wird.

3. Die Schulpflegschaften sind angewiesen, bei Erkrankung eines Lehrers den Stellvertreter vorläufig aus der Schulkasse zu entschädigen und nach Beendigung der Stellvertretung über die Dauer derselben (Anzahl der Wochen) an das Präsidium der Lehrer-Alters- und Hülfskasse (Herrn Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen) Bericht zu erstatten, worauf ihnen der gesetzliche

Beitrag von Fr. 16 per Woche durch die Verwaltung der Alters- und Hilfskasse zurückerstattet wird.

4. Mitteilung dieses Beschlusses an die Verwaltungskommission der Lehrer-Alters- und Hilfskasse und an das Erziehungsdepartement, sowie Publikation im Amtsblatt zu Händen der Schulvorsteherschaften und Lehrer.

Frauenfeld, den 31. Dezember 1891.

Der Präsident des Regierungsrates: C. Vogler.

Der Staatsschreiber: Dr. J. Wehrli.

27. 2. Verordnung betreffend Ruhegehälte (Kanton Zürich). (Vom 3. September 1891.)

§ 1. Jedem Gesuche um Gewährung eines Ruhegehältes ist beizulegen:

1. ein vom Zivilstandsbeamten ausgestellter Familienschein;
2. ein amtliches Zeugnis über das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen.

Ferner ist, wenn der Gesuchsteller weniger als 50 Jahre im Dienste stand, ein amtliches ärztliches Zeugnis betreffend den Gesundheitszustand einzuholen.

§ 2. Alle Beschlüsse betreffend Pensionirung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 3. Die Berechtigung zum Fortbezüge eines Ruhegehältes kann jederzeit einer neuen Prüfung unterzogen werden und es ist die Ausbezahlung des Ruhegehältes ganz oder teilweise einzustellen, wenn sich ergibt, dass die Gründe, welche bei Gewährung des Ruhegehältes massgebend waren, ganz oder teilweise nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Sollte ein in den Ruhestand versetzter Beamter oder Angestellter durch eine besoldete öffentliche Stelle oder anderweitig ein Einkommen erlangen, welches in Verbindung mit dem Ruhegehälte den Betrag der Besoldung übersteigt, welche er vor der Gewährung des Ruhegehältes empfing, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen entsprechend zu vermindern.

§ 5. Wenn pensionirte Beamte oder Angestellte infolge Besserung der Gesundheitsverhältnisse wieder in den Dienst einzutreten wünschen, so kann ihnen dies gestattet werden. Ist durch amtliches ärztliches Zeugnis festgestellt, dass sie wieder dienstfähig sind, so können sie zu vorübergehendem Dienste einberufen werden.

§ 6. Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehälte an.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 3. September 1891.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Stüssi.

28. 3. Ordnung für die Vikariatskassen des Kantons Baselstadt. (Vom 30. Dez. 1891.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 85 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 folgende Ordnung für die Vikariatskassen festgesetzt:

§ 1. Es soll für die folgenden Schulen je eine Vikariatskasse bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird:

1. für die Primarschulen, 2. für die Knabensekundarschulen, 3. für die Mädchensekundarschulen, 4. für das untere Gymnasium, 5. für die untere Realschule, 6. für die Töcherschule, 7. für die Schulen in den Landgemeinden.

§ 2. Die Direktoren, sofern sie regelmässigen Unterricht erteilen, und alle festangestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Vikariatskasse ihrer Schule beizutreten. Die mit festem Pensum angestellten Vikare sind zum Beitritt berechtigt, doch hat der Beitritt sofort mit ihrer Anstellung oder am Anfang eines Schuljahres zu erfolgen.

§ 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird nach der Zahl ihrer wöchentlichen Schulstunden berechnet, Arbeits-, Straf- und Elitenklassen inbegriffen.

Derselbe beträgt:

- a. in den Primarschulen 50 Cts. für den wissenschaftlichen und 25 Cts. für den Arbeitsunterricht per Stunde;
- b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule 60 Cts. per Stunde;
- c. in den Mädchensekundarschulen für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde;
- d. in der Töchterschule für wissenschaftlichen Unterricht 60 Cts., für Arbeitsunterricht 30 Cts. per Stunde, und in den beiden oberen Klassen für wissenschaftlichen Unterrichts 90 Cts.

Die zur Zeit von der Beitragspflicht enthobenen Lehrer und Lehrerinnen bleiben von derselben befreit.

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Inspektion, sowie der Lehrerkonferenz die Mitgliederbeiträge vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt.

§ 4. Der Staat bezahlt jährlich an jede Vikariatskasse ebensoviel als die Gesamtheit der an derselben beteiligten Mitglieder und kann überdies, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Vikariatskasse unverhältnismässig stark belastet wird, die Kosten des betreffenden Vikariates ganz übernehmen.

§ 5. Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Schuljahr. Die Jahresbeiträge werden jeweilen im Mai vorausbezahlt. Für Mitglieder, die im Laufe eines Schuljahres eintreten, wird für das erste Mal der Beitrag nur vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet.

§ 6. Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufgeben oder entlassen werden, haben keinen Anspruch mehr an die Kasse.

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- a. bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen;
- b. bei ansteckenden Krankheiten, infolge deren einem Mitgliede der Schulbesuch ärztlich untersagt wird;
- c. bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern;
- d. beim Begräbnis anderer naher Verwandter;
- e. bei der eigenen Hochzeit;
- f. bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers;
- g. bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt;
- h. bei Militärdienst;
- i. bei notwendigem Erscheinen vor Behörden;
- k. bei Wohnungsveränderung;
- l. in andern Fällen, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

§ 8. Das Vikariatsgeld beträgt:

- a. in den Primarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1.20, für Arbeitsunterricht 60 Cts.;
- b. in den Knabensekundarschulen, dem untern Gymnasium und der untern Realschule Fr. 1.50 für jede Unterrichtsstunde;
- c. in den Mädchensekundarschulen für jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes Fr. 1.50, für Arbeitsunterricht 75 Cts.;
- d. in den vier untern Klassen der Töchterschule dasselbe, in den beiden oberen Fr. 2.50 für eine durch einen Lehrer erteilte Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes.

§ 9. Die Verwaltung der Vikariatskasse ist Sache der Lehrerkonferenz. Diese wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf je drei Jahre einen Verwalter, welcher jährlich anfangs Mai Rechnung abzulegen hat. — Vikariatsrechnungen werden erst dann bezahlt, wenn deren Richtigkeit vom Rektor bzw. Schulinspektor bescheinigt ist. — Für Anlage und Abkündung von Kapitalien, den Verkehr in laufender Rechnung ausgenommen, ist die Genehmigung der Rechnungsrevisoren, und bei Meinungsverschiedenheit derselben der Entscheid der Konferenz einzuholen.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen, und dieselbe bei richtigem Befund zu unterzeichnen.

§ 11. Die Rechnung der Vikariatskasse wird jährlich im Mai der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Rektor bzw. Schulinspektor unterschrieben, und sodann der Inspektion und von dieser dem Erziehungsdepartement zugestellt.

29. 4. Reglement für die Patent-Prüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn. (Vom 20. Januar 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
auf Begutachtung des Erziehungsrates und in Ausführung von § 8 des Bezirksschulgesetzes vom 24. April 1875 und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patents für Lehrstellen an den Bezirksschulen festzusetzen, erlässt folgendes Reglement für die Prüfung von Bezirkslehrern:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrer an einer Bezirksschule kann definitiv nur angestellt werden, wer vom Regierungsrate für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrate ausgesprochen, entweder wenn die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht, die von der Prüfungskommission zu begutachten sind, beibringen, in welchem Falle eine Wahl durch Ruf stattfinden kann, oder wenn sie vor der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolg bestanden haben.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrate auf vier Jahre gewählt. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

§ 4. Ordentlicherweise finden die Prüfungen in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt; ausnahmsweise kann eine Prüfung auch auf eine andere Zeit angesetzt werden, wenn die Wiederbesetzung erledigter Stellen an Bezirksschulen es nötig macht oder wenn die Kandidaten gewichtige Gründe dafür geltend machen können.

§ 5. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der allfällig beizuziehenden Examinatoren und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung und die Probelektion.

§ 6. Die Bewerber haben sich rechtzeitig, d. h. mindestens drei Wochen vor der Prüfung bei dem Erziehungsdepartement schriftlich anzumelden und die Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

§ 7. Es werden nur solche Bewerber zur Prüfung zugelassen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Dieselben haben der Anmeldung beizulegen:

1. Einen Geburtsschein, sowie Studien- und Sittenzeugnisse.
2. Eine kurze Darlegung ihres Lebens- und Bildungsganges.

3. Ausweise über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Als solche gelten das solothurnische Maturitätszeugnis oder das Primarlehrerpatent. Wenn die Zeugnisse über allgemeine Vorbildung von ausserkantonalen Anstalten herrühren oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgewiesen werden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.

4. Ausweise über ein zusammengerechnet mindestens ein Jahr umfassendes Studium an einer Akademie, Universität, höhern technischen Lehranstalt oder Fachschule; von künftigen Lehrern der französischen Sprache wird verlangt, dass sie sich zusammengerechnet mindestens ein Jahr in der französischen Schweiz oder in Frankreich, zum Zweck des Studiums oder als Lehrer, aufgehalten haben.

5. Zeugnisse über ihre Lehrtätigkeit, sofern sie schon als Lehrer an öffentlichen Schulen oder an Privatanstalten gewirkt haben.

§ 8. Die Prüfungskosten sind von den Bewerbern zu tragen.

Zweiter Abschnitt. Anforderungen an die Bewerber.§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine *schriftliche* und in eine *mündliche*.§ 10. Die *schriftliche* Prüfung besteht:

- a. in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein in die Fachrichtung des Bewerbers einschlagendes Thema;
- b. in der Abfassung eines französischen Aufsatzes für die Bewerber der humanistischen Richtung, und in der Lösung von Aufgaben aus der Mathematik für die Bewerber der technischen Richtung.

§ 11. Die *mündliche* Prüfung umfasst folgende obligatorische Fächer:

- a. für die Bewerber der humanistischen Richtung: Pädagogik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie;
- b. für die Bewerber der technischen Richtung: Pädagogik, Mathematik, Physik und Chemie, Naturgeschichte, Zeichnen.

§ 12. Fakultative Prüfungsfächer sind: Gesang, Turnen, englische Sprache, italienische Sprache.

§ 13. Für Bewerber, welche den Unterricht in Latein und Griechisch zu erteilen haben, genügt für diese Fächer die Vorweisung des Maturitätszeugnisses, sofern sie in den genannten Sprachen wenigstens die Note gut erhalten haben.

§ 14. Diejenigen Bezirkslehrer, welche Fächer zu lehren haben, die nicht der Richtung angehören, in der sie die Prüfung abgelegt haben, sind gehalten, in denselben eine Nachprüfung zu bestehen.

§ 15. In den verschiedenen Fächern werden nachstehende Anforderungen gestellt:

1. Pädagogik.

a. Übersichtliche Kenntnis der Erziehungsgeschichte seit der Reformation, mit Berücksichtigung der hervorragenden Pädagogen.

b. Kenntnis der Grundzüge der Entwicklungs- und Erziehungslehre; Bekanntschaft mit den Aufgaben und Mitteln der Schulgesundheitspflege und der Schulzucht, sowie mit den Hauptgrundsätzen des Unterrichts, alles mit tunlicher Bezugnahme auf die Sekundarschulstufe und die Fachrichtung des Bewerbers.

c. Probelektion in einem Fache der betreffenden Richtung; das Thema derselben soll dem Bewerber wenigstens einen Tag vorher mitgeteilt werden.

2. Deutsche Sprache.

a. Bekanntschaft mit den wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der deutschen Sprache.

b. Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik mit Zugrundelegung des Mittelhochdeutschen, sowie Kenntnis der Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen (Rhetorik, Poetik, Stilistik).

- c. Kenntniss der Hauptmomente aus der Literaturgeschichte älterer und neuerer Zeit und Bekanntschaft mit den Hauptwerken der klassischen Literatur.
- d. Fähigkeit, ein Lesestück in Bezug auf Inhalt und Form zu erklären.

3. *Französische Sprache.*

- a. Kenntniss der Grammatik (Formenlehre und Syntax), sowie der wichtigsten Momente der neufranzösischen Literatur.
- b. Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache.
- c. Gewandtheit im Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische, sowie in der Übersetzung und Erklärung eines französischen Lesestückes.

4. *Geschichte.*

- a. Kenntniss der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.
- b. Insbesondere Kenntniss der Schweizergeschichte von der Entstehung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. Verfassungskunde unter Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte.

5. *Geographie.*

- a. Kenntniss des Wesentlichen aus der mathematischen Geographie.
- b. Kenntniss der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

6. *Mathematik.*

- a. *Algebra.* Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Theorie der Ableitungen.
- b. *Stereometrie.*
- c. *Trigonometrie.* Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie.
- d. *Analytische Geometrie.* Die Gerade und die Kegelschnitte.
- e. *Darstellende Geometrie.* Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen. Dreikant, Polyeder, Kegel, Zylinder und Kugel, ebene Schnitte und Durchdringungen.
- f. *Praktische Geometrie.* Kenntniss der wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Theodolith, Messtisch) und der gebräuchlichsten Messverfahren.

7. *Physik und Chemie.*

- a. Kenntniss der Experimentalphysik und einige Fertigkeit im Experimentiren.
- b. Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie, sowie der qualitativen Analyse.

8. *Naturgeschichte.*

- 1. *Mineralogie und Geologie.*
 - a. Das Wesentlichste aus der Mineralogie und Gesteinslehre.
 - b. Das Wichtigste aus der Geologie, besonders derjenigen der Schweiz.
- 2. *Botanik.*
 - a. Kenntniss der wissenschaftlich und praktisch wichtigsten Phanerogamen und Kryptogamen.
 - b. Sicherheit im Bestimmen nicht allzuschwieriger Pflanzen nach einer beliebigen Flora.
 - c. Die Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie.

3. Zoologie.

a. Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und deren Vertreter, sowohl der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Systematische Übersicht.

b. Übungen im Bestimmen.

4. *Somatologie.* Das Wesentlichste über Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers; Gesundheitslehre.

9. Zeichnen.

a. Kenntnis des Wesentlichsten aus der Stil- und Formenlehre.

b. Fähigkeit, Gegenstände oder Vorlagen frei oder mit Benutzung der Orthogonalprojektion und der Parallelperspektive darzustellen.

10. Gesang.

a. Kenntnis der Tonlehre (Rhythmik, Melodik, Dynamik) und der Elemente der Harmonielehre.

b. Kenntnis der Gesangsmethodik.

c. Genügende Fertigkeit auf einem Instrumente (Klavier, Harmonium oder Violine), um ein Lied einzuüben und zu begleiten.

11. Turnen.

a. Kenntnis und Fertigkeit in den Frei-, Ordnungs- und Geräteübungen.

b. Kenntnis der methodischen Verwendung des Turnstoffes für die verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

12. Englische und italienische Sprache.

Kenntnis der Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes und Übersetzen aus dem Deutschen in das Englische bzw. das Italienische.

Dritter Abschnitt. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Sofort nach der Prüfung bestimmt die Kommission, deren sämtliche Mitglieder nebst allfällig beigezogenen Examinatoren, letztere mit beratender Stimme, anwesend sein sollen, die Noten in den einzelnen Fächern und das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

§ 17. In den einzelnen Fächern werden 6 Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

§ 18. Zur Patentierung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen obligatorischen Fächern wenigstens die Note 4 erhalten habe.

Bewerber, welche in höchstens zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, sollen in denselben oder in den betreffenden Unterabteilungen, in denen sie eine Note unter 4 erhielten, zu einer Nachprüfung angehalten werden, die innerhalb eines Jahres stattzufinden hat. Erst wenn dieselbe befriedigend bestanden worden ist, wird die Wahlfähigkeit ausgesprochen; inzwischen kann ein Kandidat provisorisch eine Bezirkslehrerstelle bekleiden.

Die provisorische Anstellung darf auf nicht mehr als ein Jahr ausgedehnt werden.

§ 19. Bewerber, die in mehr als zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, werden nicht als wahlfähig erklärt und müssen in allen Fächern eine neue Prüfung bestehen, die aber nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

§ 20. Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über die erteilten Noten; er teilt dem Regierungsrat das vom Präsidenten zu unterzeichnende Ergebnis der Prüfung nebst dem Gutachten der Kommission über Patentierung oder Nichtpatentierung des Bewerbers mit.

§ 21. Nebst dem Patent erhält der wahlfähig Erklärte ein vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis über die Prüfung, in welchem die ihm in den einzelnen Fächern erteilten Noten angegeben sind.

Vierter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 22. Die vor Inkrafttreten dieses Reglements erteilten Patente behalten ihre Gültigkeit.

§ 23. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 14. Februar 1880 ersetzt wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

Gegeben Solothurn, den 20. Januar 1891.

Der Landammann: Dr. Kyburz.

Der Staatsschreiber: Amiet.

VI. Mittelschulen.

30. 1. Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung an der solothurnischen Kantonsschule zu einer dreiklassigen Handelsschule. (Vom 3. Dezember 1891.)

Der Kantonsrat von Solothurn

— auf den Vorschlag des Regierungsrates und nach erfolgter Beratung und Begutachtung durch den Erziehungsrat —

beschliesst:

§ 1. Die an der solothurnischen Kantonsschule bestehende zweiklassige, sogenannte Merkantilabteilung (Unterabteilung der Gewerbschule) wird zu einer Handelsschule mit drei Klassen erweitert und zwar auf Grundlage des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891 und der bezüglichlichen Vollziehungsverordnung.

Dieselbe beginnt mit der dritten Klasse der Gewerbschule.

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände der Handelsschule sind: Religionslehre, deutsche Sprache, französische, englische und italienische Sprache, Geschichte, allgemeine und Handelsgeographie, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Warenkunde, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre, Handelsgeschichte, Kalligraphie, Gesang, Turnen.

§ 3. Für den Unterricht in den neuern Sprachen, sowie in den eigentlichen kaufmännischen Fächern werden zwei neue Lehrstellen geschaffen.

§ 4. Im übrigen gelten in Bezug auf die Handelsschule die einschlägigen Bestimmungen des Kantonsschulgesetzes, sowie die bestehenden Reglemente und Verordnungen.

§ 5. Alle Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Kantonschule vom 18. Juli 1874, welche mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, insbesondere § 13, sind aufgehoben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

Gegeben Solothurn, den 3. Dezember 1891.

Der Präsident: J. Stampfli.

Der Staatsschreiber: Amiet.

Durch Volksabstimmung angenommen den 3. April 1892.

Publikation des Abstimmungsergebnisses und Inkraftsetzung den 9. April 1892.
